

SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

AUS DER SOZietät berichten wir über unsere Tradition, dass die Partner ehrenamtliche Funktionen in berufsständischen Gremien und Institutionen wahrnehmen. So sind Rechtsanwalt Dr. Guido Plassmeier Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Köln, Rechtsanwalt Dr. Claus Recktenwald Mitglied der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Berlin, Rechtsanwalt Dr. Michael Wüllrich Mitglied des Vorprüfungsausschusses für die Verleihung Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz bei der RAK Köln und Vorsitzender der bei der IHK Bonn Rhein-Sieg eingerichteten Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten. Schon der Kanzleigründer Rechtsanwalt Dr. Karl Schmitz war jahrzehntelang Vorsitzender eines damals sog. anwaltlichen „Ehrengerichts“ in Köln, wo er nach seinem Ausscheiden durch unseren Partner Rechtsanwalt Dr. Michael Wüllrich am 01.08.1985 abgelöst wurde. Mit Wirkung zum 01.05.1990 wurde dieser dann Beisitzer beim anwaltlichen „Ehrengerichtshof“ (jetzt „Anwaltsgerichtshof“) in Hamm, wo er 5 1/2 Jahre, zuletzt als stellvertretender Vorsitzender wirkte. Seit dem 01.10.1996 ist er Beisitzer im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe, wo er zum 31.10.2013, also nach mehr als 17 Jahren, aus Altersgründen ausscheiden wird. Dieser Tradition folgend ist zum 01.05.2013 unser Partner Rechtsanwalt Dr. Markus Schäfer zum Beisitzer beim Anwaltsgericht Köln bestellt worden. Mit diesem Engagement macht die Sozietät und machen ihre Partner deutlich, welchen hohen Stellenwert sie der berufsständischen Organisation und Selbstkontrolle einräumen.

Wir wünschen Ihnen informative Unterhaltung mit den neuesten SCHMITZ KNOTH MITTEILUNGEN.

Bonn, im Juli 2013



A. AUS DER ANWALTSCHAFT

Die Anwaltsgerichtsbarkeit nimmt die Aufgaben der Rechtsprechung in berufsrechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern wahr. Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 20 Abs. 2 mit der „Gewaltenteilung“, dass die rechtsprechende Gewalt unabhängig von der Exekutive nur durch staatliche Gerichte ausgeübt werden darf. Daher wurden von den Rechtsanwaltskammern gelöst als „Anwaltsgericht“, „Anwaltsgerichtshof“ und „Anwaltssenat beim BGH“ installiert. Sie dienen der Erfüllung staatlicher Aufgaben, ihre Besetzung durch Anwaltsrichter erfolgt durch den Staat (BMJ). Die anwaltlichen Mitglieder der Anwaltsgerichte sind ehrenamtliche Richter, die während der Dauer und bei Ausübung ihres Amtes die Stellung eines Berufsrichters haben. So sind die Anwaltsgerichte als staatliche Gerichte für besondere Sachgebiete zu kennzeichnen.

Die Bezeichnungen „Ehrengericht“ und „Ehrengerichtshof“ wurden im Jahre 1994 von Gesetzes wegen auf „Anwaltsgericht“ und „Anwaltsgerichtshof“ geändert, ohne dass so neue Gerichte gebildet wurden. Mit der Neubezeichnung wurde ihrer Funktion und ihren Aufgaben nach Vorstellung des Gesetzgebers besser Rechnung getragen.

Beim Gegenstand anwaltsgerichtlicher Verfahren ist zu unterscheiden zwischen verwaltungsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten. Letztere betreffen anwaltliche Pflichtverletzungen, die sich aus Verstößen gegen das Gebot der gewissenhaften Berufsausübung (§ 43

BRAO und §§ 2 ff. BORA) ergeben. Dieses betrifft z. B. die Verschwiegenheit, den Parteiverrat, die Wahrung der Vermögensinteressen des Mandanten, die ordnungsgemäße Abwicklung und Abrechnung eines Mandats, die Kanzleipflicht, die laute Werbung, aber auch den sachlichen Umgang mit anwaltlichen Kollegen. Die hier festgestellten Verstöße können in leichten Fällen durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerügt, in den sonstigen Fällen durch das zuständige Anwaltsgericht mit Maßnahmen einer Warnung, eines Verweises, einer Geldbuße und eines zeitlich oder sachlich beschränkten Berufsausübungsverbots bis hin zur Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft belegt werden. An diesen anwaltsgerichtlichen Verfahren nimmt die Generalstaatsanwaltschaft als Anklagebehörde teil, das Gericht ist besetzt mit drei Rechtsanwälten/innen. Gegen das Urteil kann der betroffene Rechtsanwalt Berufung zum Anwaltsgerichtshof und, sofern er auch dort unterliegt, dann, wenn ein Berufs- oder Vertretungsverbot ausgesprochen war oder die Revision zugelassen wurde, Revision zum Anwaltssenat beim BGH einlegen.

Auf der anderen Seite gibt es die verwaltungsgerichtlichen Verfahren, bei denen es in erster Linie um die Versagung oder die Rücknahme und den Widerruf der anwaltlichen Zulassung oder die Führung einer Fachanwaltsbezeichnung, aber auch um Streitigkeiten zu Zusammenschlüssen von Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltskanzleien geht. Hier entscheidet zunächst die Rechtsanwaltskammer als Verwaltungsbehörde durch Verwaltungsakt. Gegen diese Entscheidung kann der betroffene Rechts-



anwalt Anfechtungsklage gegen die Rechtsanwaltskammer zum Anwaltsgerichtshof erheben, der dann wie ein Verwaltungsgericht auch nach Verfahrensregeln für die Verwaltungsgerichtsbarkeit arbeitet. Dieses entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen zwei Beisitzer Berufsrichter sind, der Vorsitzende immer Anwaltsrichter ist. Schließlich kann gegen das Urteil des AGH Berufung zum BGH eingelegt werden, wenn die Berufung zugelassen wird oder die Nichtzulassungsbeschwerde des betroffenen Rechtsanwalts Erfolg hat. Der Anwaltssenat beim BGH, der dann wie ein Verwaltungsgerichtshof entscheidet, tagt immer unter Vorsitz des Präsidenten dieses höchsten deutschen Zivilgerichts und ist im Übrigen durch zwei Anwaltsrichter und zwei Berufsrichter besetzt, die alle entsprechend förmlich bestellt wurden.

Die Anwaltsgerichtsbarkeit hat sich insbesondere nach einer vor wenigen Jahren stattgefundenen Reform als leistungsfähig und effizient erwiesen. Für die Anwaltschaft insgesamt wichtige Entscheidungen zur Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen, aber auch von anwaltlichen Zusammenschlüssen, schließlich auch zu Fragen des dauerhaften oder vorübergehenden Entzugs der anwaltlichen Zulassung sind auf der Basis der aktuellen Gesetze zum Teil jeweils rechtsfortbildend beantwortet worden. Die Anwaltsgerichtsbarkeit hat sich bewährt.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Michael Wüllrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 41
Telefax 0228 / 98 509 - 8841
wuellrich@schmitzknoth.de

B. AUS DER GESETZGEBUNG

Am 01.05.2013 ist das „Gesetz über die energetische Modernisierung von vermietetem Wohnraum und über die vereinfachte Durchsetzung von Räumungstiteln“ in Kraft getreten. Die damit verfolgte Zielsetzung ergibt sich aus dem Gesetzestitel; bezweckt ist also insbesondere

- die Förderung der energetischen Modernisierung/Klimaschutz und
- die Bekämpfung des Mietnomaden-tums.

Das Gesetz eröffnet dabei einige gerade für Vermieter interessante Handlungsoptionen. Im Einzelnen:

Die Durchsetzung energetisch wirksamer Modernisierungsmaßnahmen ist im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erleichtert. Eine Duldungspflicht des Mieters hinsichtlich der Durchführung der Maßnahme entsteht ebenso wie eine etwaige Verpflichtung zur Zahlung einer erhöhten Miete nach wie vor nur dann, wenn die Modernisierungsmaßnahmen ordnungsgemäß angekündigt werden. Die Anforderungen an die Darlegung der energetischen



Wirksamkeit der Maßnahmen sind aber vereinfacht. Insbesondere kann jetzt auf „anerkannte Pauschalwerte“ Bezug genommen werden, die es ermöglichen, standardisiert bestimmte technische Eigenschaften der Mietsache mitzuteilen (früher wurde beim Einbau wärmedämmender Fenster bspw. gefordert, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der alten Fenster darzulegen ist, was bei älteren Fenstern häufig nur nach Einschaltung eines Sachverständigen möglich war). Ferner kann für die Dauer von drei Monaten eine Mietminderung nicht geltend gemacht werden, sofern diese durch die energetische Modernisierung ausgelöst wird. Die Bestimmungen über die Duldungspflicht energetischer Modernisierungsmaßnahmen gelten auch im Gewerberaummietrecht, nicht allerdings die Möglichkeit, die für die Maßnahme aufgewandten Kosten anteilig umzulegen. Dazu bedarf es weiterhin einer Vereinbarung.

Im Rahmen der Zielsetzung „Kampf gegen das Mietnomadentum“ ist dem Vermieter jetzt ein neuer Kündigungsgrund eröffnet: Befindet sich der Mieter mit Leistung der Mietsicherheit in Höhe von zwei Nettomonatsmieten in Verzug, kann ohne weitere Abmahnung fristlos gekündigt werden.

Weitere gesetzliche Neuerungen betreffen

- die vereinfachte Durchsetzung der so genannten „Berliner Räumung“, in deren Rahmen der vom Vermieter zu stellende Räumungsvorschuss deutlich geringer ist als bei der normalen Räumung;
- die Räumung von „untergeschobenen Untermietern“, die der Mieter bei Räumung durch den Gerichtsvollzieher auf einmal als „Lebensgefährten“ o. ä. präsentiert und
- Umlage der Kosten für Wärme-/Warmwasser bei Umstellung von der Eigenversorgung auf einen gewerblichen Lieferanten (sog. Contracting).

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Wolfgang Werber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 72
Telefax 0228 / 98 509 - 8872
werber@schmitzknoth.de



C. AUS DER RECHTSPRECHUNG

1. Versicherungsrecht

BGH: Die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien ist keine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs mit der Folge, dass die bei der Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise erhobenen Ratenzahlungszuschläge rechens sind.

BGH 06.02.2013 (IV ZR 230/12)

Hintergrund: Die Parteien verband ein Lebensversicherungsvertrag mit einer vereinbarten monatlichen Beitragszahlung. Vereinbarungsgemäß wurden für die unterjährige Zahlungsweise Ratenzuschläge erhoben. Der Versicherungsnehmer war der Auffassung, dass es sich bei der Vereinbarung unterjähriger Zahlungsweise der Versicherungsbeträge mit Erhebung von Ratenzahlungszuschlägen um einen „*entgeltlichen Zahlungsaufschub*“ handele. Da der effektive Jahreszins nicht angegeben wurde, dürfe der Versicherer nur den gesetzlichen Zinssatz berechnen. Dieser Sichtweise hat der BGH eine Absage erteilt.

Entscheidung: Kaum ein anderes Versicherungsprodukt ist derzeit so massiv Gegenstand höchstrichterlicher nationaler und europäischer Rechtsprechung wie die Lebensversicherung. Einst als Vorsorgeprodukt gefeiert, werden heute einzelne typische Lebensversicherungsklauseln angegriffen. Nach einer Vielzahl von Grundsatzentscheidungen zu Lasten des Versi-

cherers, stärkt der BGH mit diesem Urteil die Versicherungswirtschaft und stellt mit erfreulicher Klarheit fest, dass kein Anspruch auf Berechnung der monatlichen Beiträge unter Berücksichtigung eines effektiven Jahreszinssatzes von nicht mehr als 4 % besteht. Der Ratenzahlungszuschlag sei rechens. Hintergrund des Rechtsstreits ist die gesetzliche Vorgabe, dass für den Fall eines „*entgeltlichen Zahlungsaufschubs*“ unter anderem der effektive Jahreszins anzugeben ist. Eine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs liege aber nach Ansicht des BGH durch die unterjährige Zahlungsweise nicht vor. Teilweise war vertreten worden, die Prämien seien grundsätzlich zu Beginn einer Versicherungsperiode fällig und eine Vereinbarung, die ein späteres Zahlungsziel vorsehe, enthalte daher einen Zahlungsaufschub. Dem tritt der BGH entgegen und betont, dass der Fälligkeitszeitpunkt der Prämie frei vereinbart werden kann. Es läge also kein Zahlungsaufschub vor, sondern die Bestimmung von Fälligkeitsterminen. Dieses Verständnis entspreche auch der entstehungsgeschichtlichen und europarechtlichen Auslegung. Verträge über die kontinuierliche Erbringung von Leistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, bei denen der Verbraucher berechtigt ist, für die Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten, seien nicht als Kreditverträge anzusehen.

Es bleibt abzuwarten, wie sich Produkt und Rechtsprechung weiter entwickeln. Die pressive Werbung von Verbraucherschützern, „Geld zurückfordern zu können“, ist jedenfalls mit Vorsicht zu genießen.



Ihr Ansprechpartner:

Dr. Florian Höld
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 66
Telefax 0228 / 98 509 - 8866
hoeld@schmitzknoth.de

2. Arbeitsrecht

BAG: Ein abgelehnter Stellenbewerber hat gegenüber dem (potentiellen) Arbeitgeber keinen Auskunftsanspruch über die Stellenbesetzung; weder nach nationalem deutschem Recht noch aus den europäischen Richtlinien ergibt sich ein entsprechender (vorvertraglicher) Auskunftsanspruch. Die vorwerfbare Verweigerung jedweder Information durch den Arbeitgeber kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes allerdings unter (besonderen) Umständen ein Indiz für eine unzulässige Benachteiligung nach § 7 AGG begründen.

BAG, 25.04.2013 (8 AZR 287/08)

Hintergrund: Die 1961 in der russischen SSR geborene Klägerin hatte sich mit – nach eigener Einschätzung – idealen fachlichen Kenntnissen wiederholt bei der Beklagten auf eine von dieser (neutral) ausgeschriebene Stelle eines Software-Entwicklers/-in letztlich erfolglos beworben. Die Beklagte informierte die Klägerin im Folgenden nicht, ob sie einen anderen Bewerber eingestellt hatte und ggf. welche

Kriterien für diese Entscheidung maßgeblich gewesen sind. Mit der Klage verfolgte die Klägerin eine finanzielle Entschädigung, da sie aufgrund einer Benachteiligung wegen ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer Herkunft nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen und damit unter Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) diskriminiert worden sei. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Entscheidung: Das BAG hat die Klage – nach Vorlage an den EuGH (dort Urteil vom 19.04.2012, Az.: C 415/10) abgelehnt, der von der Klägerin begehrte Auskunftsanspruch und damit einhergehend der Klageanspruch im Übrigen, wurden verneint. Das BAG begründet seine Entscheidung damit, dass die Klägerin ihrer Darlegungs- und Beweislast betreffend die anspruchsbegründende Benachteiligung nach AGG nicht gerecht geworden sei; die diesbezüglichen Behauptungen stellten nicht die zur Anspruchs begründung erforderlichen schlüssigen Indizien dar, die vermuten lassen, dass die Beklagte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. (1) AGG verstoßen habe. Nach § 22 AGG, der Regelung zur Beweislast, obliege es der Klägerin, hinreichende Indizien vorzutragen, die eine Benachteiligung wegen eines der in § 1 AGG genannten Diskriminierungsgründe vermuten lassen; aus objektiver Sicht müssten danach vorzutragende Tatsachen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Benachteiligung aus einem der insoweit zu nennenden Gründe schließen lassen. Dies wurde vorliegend vom BAG verneint, da aus dem Vortrag der Klägerin nicht ausreichend erkennbar



sei, dass die von der Klägerin ins Feld geführten Diskriminierungsmerkmale vorliegend mitursächlich für die weniger günstige Behandlung, die Nichteinladung zu dem Vorstellungsgespräch, gewesen sei. Es fehle im Vortrag der Klägerin an ausreichenden Hilfstatsachen, die zumindest die Annahme rechtfertigten, dass die genannten Diskriminierungsmerkmale mitursächlich für die Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch und zur Stellenbesetzung waren. Diesbezügliche Mutmaßungen der Klägerin betreffend ihre fachlichen Kenntnisse und objektiven Eignungen rechtfertigten die erforderliche Kausalität nicht. Angesichts des immanenten Informationsungleichgewichts der Parteien untersuchte das BAG sodann einen Auskunftsanspruch der Klägerin über die Gründe der Absage bzw. betreffend die von der Beklagten getroffene Personalentscheidung. Dieser wurde vom BAG nach nationalem Recht im Ergebnis ausdrücklich verneint, ein solcher Auskunftsanspruch ergebe sich weder aus einem vorvertraglichen Schuldverhältnis noch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB). Ein Auskunftsanspruch folge nur im bestehenden Arbeitsverhältnis als Nebenpflicht aufgrund einer besonderen persönlichen Bindung der Vertragspartner bejaht, einen Ansatzpunkt zur Erweiterung entsprechender Auskunftspflichten des Arbeitgebers lehnte das BAG ab. Nachdem auch die europäischen Richtlinien zum AGG keinen ausdrücklichen Auskunftsanspruch vorsehen, legte das BAG mit Blick auf dortige Beweislast-Regelungen die einschlägigen Rechtsfragen zum Auskunftsanspruch und – im Falle der Auskunftsverweigerung – zur Bewertung der-

selben dem EuGH vor. Dieser verneinte ebenfalls eine entsprechende Auskunftspflicht des Arbeitgebers, da sich – wie im nationalen deutschen Recht – ein Auskunftsanspruch des Arbeitgebers nicht aus dem Gemeinschaftsrecht ergebe. Allerdings führte der EuGH den nichtnormierten Auskunftsanspruch „*durch die Hintertür*“ scheinbar wieder ein, indem einer grundsätzlichen Verweigerung jedweder Information durch den Arbeitgeber unter Umständen eine Indizwirkung einer Diskriminierung zugesprochen wurde. Insofern klarstellend limitiert das BAG mit seiner Entscheidung nun allerdings entsprechende „*Hintertüren*“, da auch die Verweigerung jeglicher Auskunft durch die Beklagte im konkreten Streitfall nach Ansicht des BAG gerade nicht die Indizwirkung einer unzulässigen Benachteiligung der Klägerin begründe. Entsprechend wurde die Entschädigungsklage abgewiesen.

In der Praxis: Die Entscheidung des BAG bekräftigt die auch bisher von SCHMITZ KNOTH Rechtsanwälte empfohlene Vorgehensweise, aus Arbeitgebersicht bei Absagen von Bewerbern keine Gründe zu kommunizieren. Das BAG-Urteil bekräftigt den Grundsatz, dass Schweigen bzw. das Unterlassen einer Erklärung keinen dezidierten Erklärungswert innehat. Auch weiterhin können sich Arbeitgeber bei entsprechendem Schweigen im Absageschreiben ihr subjektives Urteil über jede Bewerbung fällen, ohne ein erhöhtes Diskriminierungsrisiko einzugehen. Voraussetzung dafür ist allerdings – auch nach der bestätigenden Entscheidung des BAG –, dass keine Diskriminierungsindizien aus



der Absage ersichtlich werden: Auf Anmerkungen, Markierungen etc. auf der Original-Bewerbung sollte, gerade wenn diese an den Bewerber zurückgeleitet wird, somit in jedem Falle verzichtet werden.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Christian Weis
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 69
Telefax 0228 / 98 509 - 8869
weis@schmitzknoth.de

3. Verbraucherschutzrecht

BGH: Private Solarstromerzeuger sind Verbraucher

BGH, 09.01.2013 (VIII ZR 121/12)

Hintergrund: Bislang herrschte eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Frage, ob private Betreiber einer Solarstromanlage zivilrechtlich als Verbraucher oder Unternehmer zu qualifizieren sind. Während steuer- und gewerberechtlich bereits Lösungsansätze gefunden wurden, war die davon unabhängig zu betrachtende zivilrechtliche Einordnung bislang weitgehend offen. Dabei hat diese Frage erhebliche Auswirkungen sowohl auf die Möglichkeiten der Vertragsgestaltung im Vorfeld eines Vertragsabschlusses und als auch hinsichtlich der späteren Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer.

Entscheidung: Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 09.01.2013 stellte der BGH unmissverständlich klar, dass private Solarstromerzeuger Verbraucher seien, die sich auf die Verbraucherschützenden Vorschriften des BGB berufen könnten. Zu weitergehenden Ausführungen sah sich das Gericht an dieser Stelle nicht veranlasst, da das zugrundeliegende Verfahren durch ein Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs geendet hat. Es wird in dieser Sache daher kein schriftlich begründetes Urteil geben. Gleichwohl ist für zukünftige Streitigkeiten die höchstrichterliche Rechtsprechung in dieser Frage damit vorgezeichnet.

In der Praxis: Nach der Aussage des BGH bestehen nun keinerlei Zweifel mehr, dass für Verträge betreffend den Kauf und die Errichtung von privat betriebenen Solarstromanlagen die Bestimmungen der §§ 474 ff. BGB über den Verbrauchsgüterkauf gelten. Ungeachtet der nunmehr ergangenen Entscheidung des BGH bleibt es aber dabei, dass stets zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der Verbrauchereigenschaft im konkreten Einzelfall auch tatsächlich vorliegen.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Thomas Decker, M.E.S.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 38
Telefax 0228 / 98 509 - 8838
decker@schmitzknoth.de



D. PRAXISTIPP

Weil ein Unglück sprichwörtlich selten allein kommt, wollen wir Sie aus aktuellem Anlass für versicherungsvertragliche Obliegenheiten sensibilisieren. Oftmals wird sich im Schadenfall damit getröstet, zumindest versichert zu sein. Dabei wird schnell übersehen, dass versichert geglaubte Fehlritte einen Verstoß gegen versicherungsvertragliche Obliegenheiten mit der Folge darstellen können, dass der Versicherer leistungsfrei sein kann.

Besondere praktische Relevanz hat dies in der Kfz-Versicherung. Verursachen Sie schuldhaft einen Verkehrsunfall, deckt die Kfz-Haftpflichtversicherung grundsätzlich den Schaden des Geschädigten; den eigenen Schaden deckt eine Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung). Obliegenheitsverletzungen vor oder nach einem Schadenfall können aber in der Fahrzeugversicherung zur teilweisen bzw. vollständigen Versagung von Versicherungsschutz führen und in der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Ingressnahme. Was Fehlritte vor Eintritt des Versicherungsfalls anbelangt, ist dies vielen Versicherungsnehmern noch klar. Tangiert sind unter anderem Verstöße gegen die

- Berechtigungsklausel, wonach das Fahrzeug nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden darf. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht;
- die Fahrerlaubnisklausel, wonach der Fahrer des Fahrzeugs das Fahrzeug

auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis nutzen darf;

- gegen die Rauschmittelklausel, wonach das Fahrzeug nicht gefahren werden darf, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Aber auch das Verhalten nach einem Schadenereignis kann eine Obliegenheitsverletzung darstellen und mithin zur (teilweisen) Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Dies betrifft insbesondere die sogenannte Aufklärungsobliegenheit, wonach der Versicherer alles zu tun hat, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienlich sein kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Fragen des Versicherers zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden müssen. Es bedeutet aber unter anderem auch – was teilweise übersehen wird –, dass der Unfallort nicht verlassen werden darf, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Durch eine Verkehrsunfallflucht forcieren Sie also nicht nur strafrechtliche Weiterungen, sondern gefährden auch Ihren Versicherungsschutz. Der BGH hatte bereits im Jahr 1999 entschieden, dass eine Unfallflucht eine Aufklärungsobliegenheitsverletzung darstellt. Zudem betonte er, dass die Wartepflicht eine elementare, allgemeine und jedem Versicherungsnehmer und Kraftfahrer bekannte Pflicht darstellt. Dies gelte auch dann, wenn die Haftungslage eindeutig ist. Mit Urteil vom 21.11.2012 (IV ZR 97/11) hat der BGH diese Sichtweise



jüngst bestätigt. Nur dann, wenn man sich ausnahmsweise erlaubt vom Unfallort entfernt hat, wird der Versicherer dann nicht leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Unfall wenigstens unverzüglich meldet. Diese Konstellationen sind eher selten.

Ihr Ansprechpartner:

Dr. Florian Höld
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn
Telefon 0228 / 98 509 - 66
Telefax 0228 / 98 509 - 8866
hoeld@schmitzknoth.de